

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Regensburg

Vom 16. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Regensburg vom 28. April 2016, geändert durch Satzung vom 18. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 12“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen“ wird der Klammerzusatz „(Qualifikationsverordnung - QualV)“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „Art. 45 BayHSchG“ werden durch die Worte „Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird vor dem Wort „Nachweis“ das Wort „ein“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden nach den Worten „die Fachstudienberatung insbesondere“ in einer neuen Zeile ein Spiegelstrich und die Worte „bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere den Qualifikationsvoraussetzungen,“ eingefügt.
 - b) Es wird nach den Worten „International Office“ sowie „Studienaufenthalt im Ausland“ jeweils ein Komma eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Tutorien“ sowie das Wort „Kolloquien“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt sein. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf

Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 3, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsprüfungen eingehalten werden sollen. ²Studienleistungen sind insbesondere: Übungsaufgaben, (Abschluss-)Berichte, Protokolle, Vortestate, Portfolio und Klausuren.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren, Übungen (in den Modulen BCHE-BSc-10, 11, 16 und 17) und Praktika (in den Modulen BCHE-BSc-03, 05, 06, 09, 13, 14, 15, 16, 17) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn Fähigkeiten nur in Kursräumen/Laboratorien erworben werden können oder die Anwesenheit eines Betreuers erforderlich ist. ³Im Rahmen der in § 15 genannten Module ist daher für Übungen mit praktischem Bezug, Praktika und Seminare eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Es ist grundsätzlich vollständig an den Veranstaltungen teilzunehmen. ⁵Bis zu 20% Fehlzeiten in der Veranstaltung sind erlaubt, müssen jedoch in Absprache mit der zuständigen Lehrperson kompensiert werden. ⁶Bei mehr Fehlzeiten ist keine Kompensation möglich und der Kompetenzerwerb nicht nachgewiesen (kein Erwerb von LP möglich); die Veranstaltung muss wiederholt werden. ⁷Ist die regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung, gelten für die über 20 % hinausreichenden Fehlzeiten und die Modulprüfung die Bestimmungen für den Rücktritt von der Prüfung und das Versäumnis entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bachelorarbeit“ wird ein Strichpunkt und die Worte „sie werden gemäß § 24 bewertet“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „BayHSchG“ durch das Wort „BayHIG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Worte „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

7. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

8. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch

- den Nachweis von 169 LP durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

<i>Modulkürzel</i>	<i>Modulname</i>	<i>Um- fang</i>	Modulprüfung	Studienleistung
BCHE-BSc-M 01	Mathematik	6 LP	Klausur, 120 Min.	Übungsaufgaben
BCHE-BSc-M 02	Physik I	5 LP	Klausur, 90 Min.	
BCHE-BSc-M 03	Physik II	8 LP	Klausur, 60 Min.	Regelmäßige Teilnahme, Ver- suchsprotokolle
BCHE-BSc-M 04	Allgemeine Chemie	9 LP	Klausur, 120 Min.	
BCHE-BSc-M 05	Physikalische Chemie	7 LP	Klausur, 120 Min.	Regelmäßige Teilnahme, Ver- suchsprotokolle
BCHE-BSc-M 06	Anorganische Chemie	14 LP	Zwei Klausuren, je- weils 120 Min.	Regelmäßige Teilnahme, Ver- suchsprotokolle
BCHE-BSc-M 07	Organische Chemie I	6 LP	Klausur, 120 Min.	
BCHE-BSc-M 08	Organische Chemie II	9 LP	Zwei Klausuren, je- weils 120 Min.	
BCHE-BSc-M 09	Organische Chemie III	9 LP	Klausur, 120 Min.	Regelmäßige Teilnahme, Vor- testate, Versuchsprotokolle
BCHE-BSc-M 10	Biologie I	5 LP	Klausur, 45 Min.	Regelmäßige Teilnahme, Proto- kolle zu jd. Kurstag
BCHE-BSc-M 11	Biologie II	5 LP	Klausur, 45 Min.	Regelmäßige Teilnahme, Proto- kolle zu jd. Kurstag
BCHE-BSc-M 12	Biologie III	8 LP	Zwei Klausuren, je- weils 90 Min.	
BCHE-BSc-M 13	Biologie IV	8 LP	Klausur, 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme, Klausur
BCHE-BSc-M 14	Biologie V	8 LP	Klausur, 90 Min.	Regelmäßige Teilnahme, Klausur
BCHE-BSc-M 15	Molekularbiologie und Biochemie	13 LP	Zwei Klausuren, 60 Min. und 120 Min.	Regelmäßige Teilnahme, Ver- suchsprotokolle
BCHE-BSc-M 16	Biochemie II	20 LP	Klausur, 120 Min. und Vortrag	Regelmäßige Teilnahme, Ver- suchsprotokolle
BCHE-BSc-M 17	Biochemie III	12 LP	Klausur, 120 Min. und Vortrag	Regelmäßige Teilnahme, Ver- suchsprotokolle (zu zwei Lehrver- anstaltungen)
BCHE-BSc-M 18	Methodische Ergän- zung	7 LP	Versuchsprotokoll und Vortrag	Regelmäßige Teilnahme
BCHE-BSc-M 19	Schlüsselkompeten- zen	10 LP		Klausur, Teilnahme, zwei Portfolio

- das Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 11 LP.

³Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung in den Modulen BCHE-BSc-M01, BCHE-BSc-M 10, BCHE-BSc-M 11, BCHE-BSc-M 15, BCHE-BSc-M 16 und BCHE-BSc-M 17 ist das erfolgreiche Absolvieren von je einer schriftlichen Studienleistung (in BCHE-BSc-M 01 Übungsblätter); Näheres regelt der Modulkatalog.

- (2) Die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen und Modulen ist nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

<i>Modul / Veranstaltung</i>	<i>Erfolgreicher Abschluss der Module / der Veranstaltung</i>
BCHE-BSc-M 05	Modul BCHE-BSc-M 04

BCHE-BSc-M 07	Modul BCHE-BSc-M 04
BCHE-BSc-M 09	Modul BCHE-BSc-M 07 und Veranstaltung BCHE-BSc-M 08.1
BCHE-BSc-M 13.3	Veranstaltung BCHE-BSc-M 13.1
BCHE-BSc-M 14.3	Veranstaltung BCHE-BSc-M 14.1
BCHE-BSc-M 16	Modul BCHE-BSc-M 15
BCHE-BSc-M 17	Modul BCHE-BSc-M 15

“

9. In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.“

10. In § 24 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) In den Modulen BCHE-BSc-M 04, BCHE-BSc-M 05, BCHE-BSc-M 06, BCHE-BSc-M 07, BCHE-BSc-M 08, BCHE-BSc-M 09 wird die zweite Wiederholungsprüfung grundsätzlich als mündliche Prüfung vor einem Prüfungsgremium aus mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer abgehalten (Näheres regelt der Modulkatalog).“

11. In § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden der Schrägstrich und das Wort „Modulteilprüfung“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Die Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei Semestern abgelegt werden.“

12. In § 32 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen. ³§ 1 Nrn. 1 bis 7 und 9 bis 12 gelten auch für bereits immatrikulierte Studierende.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Dezember 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Dezember 2024.

Regensburg, den 16. Dezember 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16.12.2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16.12.2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.12.2024.